



Leitfaden für kunstwissenschaftliche Gutachten

Leitfaden für kunstwissenschaftliche Gutachten

Hubertus Butin · Conny Dietrich · Christiane Heiser ·
Anne Sibylle Schwetter · Annette Seeler

Hefte des Arbeitskreises Werkverzeichnis 1 (2023)
Herausgegeben von der Kaldewei Kulturstiftung

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Kaldewei Kulturstiftung	4
1. Einleitung	6
2. Erste Sichtung – Vom Eingang zum Auftrag	10
3. Vertragliche und juristische Aspekte	12
3.1 Vertragliche Aspekte	12
3.2 Juristische Aspekte	13
4. Form und Inhalt	19
4.1 Formale Standards	19
4.2 Inhaltliche Standards	21
4.3 Muster für Struktur und Aufbau des Gutachtens	28
5. Umgang mit Fälschungen und zweifelhaften Werken	29
Glossar	31
Stichwortregister	34
Impressum	37

Grußwort der Kaldewei Kulturstiftung

Claude Monet, Vincent van Gogh, aber auch Gerhard Richter – Kunstliebhaber können ihre Wünsche nach Meisterwerken heute im Internet formulieren. Im Süden Chinas hat es in der Nähe von Hongkong, gleich neben der Metropole Shenzhen, eine Malerkolonie namens Dafen zu zweifelhafter Berühmtheit gebracht. Die Krönung Napoleons, venezianische Malerei, Klassische Moderne, das Angebot scheint nahezu unendlich. Der Dafen Village Online Shop liefert auf Bestellung »Originale« am laufenden Band. Schon im alten China eiferten Künstler ihren Kollegen nach, wenn deren Arbeiten als herausragend galten. Das Kopieren eines Kunstwerkes diente damals der eigenen Vervollkommnung und gilt heute als selbstständige Kunstform, auch wenn wir im westlichen Kulturkreis zögern, diesen Begriff für eine Kopie zu verwenden. Die Reproduktionen sind oftmals von erstaunlicher Qualität und führen selbst Fachleute in die Irre. Der Fall Beltracchi hat es gezeigt: Ein guter Fälscher vermag selbst anerkannte Experten zu täuschen, die der Fälschung dann attestieren, ein authentisches Werk zu sein. Besonders erschreckend daran ist, dass es den Akteuren am Unrechtsbewusstsein fehlt, ja, sie gerieren sich auch noch als Robin Hood des Kunstmarkts. Und dennoch: die Aura eines Werkes beansprucht nur das Original. Walter Benjamins These aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gilt auch heute noch.

Geht es um die Frage der Echtheitsbestimmung, werden im westlichen Kulturkreis oftmals die Autorinnen und Autoren eines Werkverzeichnisses konsultiert. Ihre Expertise zum künstlerischen Œuvre ist in vielen Fällen maßgeblich, denn neben der Provenienzforschung und der kunsttechnologischer Analyse ist es die stilkritische Analyse eines Kunstwerkes, die den Ausschlag gibt, es als »echt« zu bezeichnen. Die Aufnahme eines Kunstwerkes in einen Catalogue raisonné nobilitiert das Werk und gilt gemeinhin als

Echtheitsgarant. Damit kommt den Verfassern von Werkverzeichnissen eine besondere Verantwortung zu, da ihre Entscheidung nicht zuletzt auch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat.

Können oder sollten die Autorinnen und Autoren eines Werkverzeichnisses auch ein »Echtheitszertifikat« ausstellen? Welche juristischen Konsequenzen drohen ihnen im Falle eines Irrtums? Wie können sie sich absichern? Kann man die Zuschreibung eines Werks einklagen? Der nun vorliegende *Leitfaden für kunstwissenschaftliche Gutachten* nimmt sich dankenswerterweise dieser und weiterer Fragestellungen an, eine Antwort auf ein seit Langem bestehendes Desiderat für die wissenschaftliche Forschung. Erstmals werden die Methoden der Echtheitsbestimmung systematisch aufgeschlüsselt, verständlich dargestellt und juristisch überprüft zugänglich gemacht.

Der *Leitfaden* hat seinen Ursprung im Arbeitskreis Werkverzeichnis, der im November 2018 gegründet wurde. Die Kaldewei Kulturstiftung fördert diese Interessengemeinschaft, die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus vielen Bereichen eine Plattform bietet, exklusiv. Eine Fachgruppe des Arbeitskreises hat sich mit dem Thema Gutachten beschäftigt und legt ihre Überlegungen nun in publizierter Form vor. Die Kaldewei Kulturstiftung schätzt sich glücklich, dass sie diese Arbeit begleiten konnte.

Ahlen, im Sommer 2022

Franz Dieter Kaldewei Carl-Heinz Heuer

1. Einleitung

Der vorliegende Leitfaden wurde von der »Arbeitsgruppe Gutachten« des Arbeitskreises Werkverzeichnis mit dem Ziel erstellt, die inhaltlichen Anforderungen und rechtlichen Rahmenbedingungen beim Verfassen von kunstwissenschaftlichen Gutachten systematisch zusammenzustellen.

Mit der Gründung des Arbeitskreises Werkverzeichnis im November 2018 hat sich das Fehlen gemeinsamer Richtlinien als Problem im Berufsalltag vieler Kunsthistorikerinnen gezeigt, die als (freiberufliche) Gutachterinnen arbeiten oder als Verfasserinnen von Werkverzeichnissen mit vergleichbaren Fragestellungen konfrontiert sind. Der Leitfaden reagiert auf die große Nachfrage nach methodischen und rechtsrelevanten Standards für die Praxis. Die Zuschreibung oder Abschreibung eines Werkes bringt nicht nur methodisch-wissenschaftliche, sondern immer auch rechtliche Fragen mit sich, weshalb beide Bereiche eingehend berücksichtigt wurden.

Im Gegensatz zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist die Tätigkeit vieler Kunsthistorikerinnen, die im Rahmen ihrer Expertise Einschätzungen über die Zuschreibungen von Werken vorlegen und damit einen nicht unerheblichen Beitrag zur Wertentwicklung eines Werkes auf dem Kunstmarkt leisten, weder durch eine geschützte Berufsbezeichnung noch durch verbindliche wissenschaftliche und rechtliche Regelungen festgelegt. Die von uns entwickelten Leitlinien sollen ein standardisiertes Vorgehen beim Verfassen von Gutachten ermöglichen und damit nicht nur eine Arbeitsgrundlage bieten, sondern auch zur Stärkung unserer Position als Gutachterinnen gegenüber Auftraggeberinnen beitragen. In dieser Hinsicht versteht sich der Leitfaden auch als Argumentationshilfe gegenüber Versuchen, Einfluss auf den wissenschaftlichen Prüfprozess, dessen Dauer oder gar das Ergebnis zu nehmen.

An wen richtet sich der Leitfaden?

Der Leitfaden richtet sich an Expertinnen, die mit der Erarbeitung eines kunstwissenschaftlichen Gutachtens für ein Kunstwerk beauftragt werden oder die aus anderen Gründen eine Einschätzung vornehmen möchten, ob ein Werk von einer bestimmten Künstlerin stammt oder nicht. Dazu gehören zum Beispiel freiberuflich tätige Gutachterinnen, Verfasserinnen von Werkverzeichnissen, Verantwortliche von Künstlerinnennachlässen, Stiftungsmitarbeiterinnen. Darüber hinaus kann der Leitfaden auch anderen am Kunstmarkt beteiligten Personen und Institutionen wie etwa Händlerinnen, Sammlerinnen und Mitarbeiterinnen von Auktionshäusern als Orientierungshilfe dienen.

Der Leitfaden richtet sich weniger an die Kunstsachverständigen, die im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Kunstsachverständiger BVK e.V. organisiert sind und die für Gerichte, Versicherungen, öffentliche oder private Sammlungen insbesondere Wertgutachten verfassen; diese unterliegen formal anderen Anforderungen.

Auf welcher Grundlage wurde der Leitfaden erarbeitet?

Der Leitfaden basiert auf den langjährigen Erfahrungen, die die Mitglieder der Arbeitsgruppe in ihrem Berufsalltag gewonnen haben. Die Kunsthistorikerinnen arbeiten als freiberufliche Gutachterinnen, als Verfasserinnen von Werkverzeichnissen und als Mitarbeiterinnen in deutschen oder schweizerischen Kunstmuseen vor allem als Expertinnen in den Bereichen der Bildenden Kunst des 19., 20. und 21. Jahrhunderts (Malerei, Grafik, Plastik, Skulptur, Fotografie) sowie auf dem Gebiet des Kunstgewerbes des 20. Jahrhunderts.

Darüber hinaus wurden folgende Veröffentlichungen zu international geltenden wissenschaftlichen Standards berücksichtigt:

- **Guidelines for experts authenticating works of fine art**, hrsg. von der Initiative »Responsible Art Market« (»RAM«): <http://responsibleartmarket.org/guidelines/guidelines-for-experts-authenticating-works-of-fine-art/>
- **Technical Requirements for Valid Expert Opinion Reports on the Authenticity of Paintings**, hrsg. von der Art and Law Work Group, Authentication

in Art (AiA) Congress: https://authenticationinart.org/pdf/Authentication-In-Art-Congress-May-2014_Recommendations-of-Art-and-Law-Work-Group_Official-Release.pdf

Bei den von uns formulierten Leitlinien handelt es sich um belastbare Vorschläge aus der Praxis für die Praxis. Dabei ist zu beachten, dass grundsätzlich die rechtlichen Aspekte für alle künstlerischen Gattungen relevant sind, die konkreten Anforderungen des methodisch-wissenschaftlichen Vorgehens sich aber von Fall zu Fall unterscheiden können.

Ist der Leitfaden rechtsverbindlich?

Der Leitfaden wurde einer juristischen Prüfung nach geltendem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterzogen. Gleichwohl haben die genannten Leitlinien keine rechtliche Wirkung und stellen keine Rechtsberatung dar. Die Gutachterinnen sind für die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen in ihrer jeweiligen Gerichtsbarkeit, in der sie tätig sind, selbst verantwortlich und müssen diesbezüglich ihren eigenen Rechtsrat einholen.

Was bietet der Leitfaden nicht?

Dieser Leitfaden beschränkt sich auf Empfehlungen für gutachterliche Stellungnahmen zur Echtheit von Kunstwerken. Er bietet weder eine Anleitung für den Erwerb der erforderlichen kunsthistorischen Sachkenntnis noch Hinweise zur wirtschaftlichen Bewertung von Kunst. Namentlich erstreckt er sich nicht auf finanzielle, buchhalterische, steuerliche, kaufmännische, operative oder technische Aspekte. Auch Versicherungs- und Datenschutzfragen sowie die Besonderheiten fachlicher Äußerungen im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen bleiben unberücksichtigt. Ebenso werden sonstige einschlägige Rechtsmaterien nur punktuell und nicht abschließend behandelt.

Dank

Wir danken allen Unterstützerinnen für wertvolle Hinweise, insbesondere den Teilnehmerinnen der Jahrestagungen des Arbeitskreises Werkverzeichnis in Dresden 2020 und Berlin 2022 sowie des Workshops der »Arbeitsgruppe

Leitfaden« im September 2021.

Der Kaldewei Kulturstiftung danken wir für die Bereitstellung aller notwendigen finanziellen Mittel, ohne die dieses Projekt nicht möglich gewesen wäre.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit haben sich die Verfasserinnen auf das generische Femininum als einheitliche Sprachregelung verständigt, das sowohl die männliche als auch alle anderen geschlechtlichen Formen ausdrücklich mit einschließt und berücksichtigt.

2. Erste Sichtung – Vom Eingang zum Auftrag

Für eine **erste Bestandsaufnahme** sollten folgende Materialien und Informationen eingeholt werden:

- Fotografien des Objektes in ausreichender Qualität (hohe Auflösung, nicht angeschnitten oder verzerrt, gut ausgeleuchtet) und in mehreren Ansichten (ggf. auch von relevanten Details),
- technische Angaben des Werkes,
- Herkunft/Provenienz des Werkes, z. B. in Form von kopierten Rechnungen,
- Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der Anfragenden sowie, falls nicht identisch: der aktuellen Eigentümerin.

Die Anfragende sollte zudem Auskunft darüber geben, ob sie selbst Eigentümerin ist oder im Auftrag der Eigentümerin handelt.

Bei der Begutachtung des Werkes ist die persönliche Inaugenscheinnahme und physische Inspektion des Objektes von der Beurteilung auf Basis von Fotografien zu unterscheiden. Grundsätzlich ist eine persönliche Inaugenscheinnahme zu bevorzugen.

Werke, die auf Basis des vorgelegten Materials mangels stilistischer/motivischer/herstellungstechnischer Übereinstimmung mit bekannten zugeschriebenen Objekten eindeutig als nicht zuschreibbar erkannt werden, sollte man unmittelbar »abschreiben« und die Anfrage zwecks Dokumentation im eigenen Archiv ablegen. Die schriftliche Antwort kann in diesem Fall kurz und ohne nähere Erläuterung der Gründe wie folgt geschehen: *»Hiermit teile ich Ihnen mit, dass es sich bei dem betreffenden Werk – soweit es sich aufgrund der vorliegenden Fotografien beurteilen lässt – meiner Einschätzung nach nicht um ein Werk von XY handelt.«*

Nicht selten kommt die Gutachterin erst nach weiterer Prüfung zu dem Ergebnis, dass das vorgelegte Werk nicht der angenommenen Urheberin zuzuschreiben ist. Dann spricht man von einem Negativgutachten. Dabei ist die Gutachterin nicht verpflichtet, ein negatives Urteil zu begründen. Im Sinne der Transparenz ist dies jedoch zumindest in sehr knapper Form zu empfehlen. Sofern z. B. stilistische Erwägungen zu einem negativen Urteil führen, kann ein Verweis auf diesen Tatbestand bereits ausreichend sein.

Handelt es sich um ein Objekt, das einer näheren Begutachtung wert ist, sollte das weitere Vorgehen mit der Auftraggeberin besprochen und vor allem vertraglich fixiert werden. Im Vertrag werden Umfang und Form des Gutachtens (→ 4.1 *Formale Standards*) sowie die Begutachtungskonditionen, das Honorar und die Haftungsbeschränkungen vereinbart (→ 3. *Vertragliche und juristische Aspekte*).

3. Vertragliche und juristische Aspekte

3.1 Vertragliche Aspekte

Jedwede gutachterliche Tätigkeit sollte vor Beginn vertraglich geregelt sein, das heißt, es sind das zu untersuchende Kunstwerk, der Umfang und zeitliche Rahmen der Begutachtung sowie das dafür anfallende Honorar schriftlich festzuhalten. Dies gilt auch im Falle eines Negativgutachtens. Zudem ist es ratsam, bereits in der vertraglichen Vereinbarung eine Haftungsbeschränkung zu formulieren (→ *Hinweise zur Reduzierung rechtlicher Risiken*). Falls das Kunstwerk in den Arbeitsräumen der Gutachterin untersucht wird, sind Fragen des Transports und der Versicherung (Auftraggeberin, Kostenübernahme etc.) zu klären. Da die Details je nach Kunstwerk und Umfang des Auftrags sehr unterschiedlich ausfallen können, müssen die vertraglichen Inhalte angepasst werden.

Auch ist zu beachten, dass die rechtliche Situation je nach Land abweichen kann. Zur juristischen Prüfung des gesamten Vertrags empfiehlt es sich, eine Kunstrechtsexpertin hinzuzuziehen.

Honorar

Als Verfasserin eines Gutachtens erbringt man eine zeitlich mehr oder weniger aufwendige Dienstleistung, die auf hochspezialisiertem Wissen und mitunter jahrzehntelanger Erfahrung basiert. Es ist völlig legitim, für die Untersuchung eines Kunstwerks und ein schriftliches Gutachten eine finanzielle Vergütung zu verlangen. Kunst ist nicht nur ein ästhetisches oder symbolisches Kulturgut, sondern besitzt immer auch eine ökonomische Dimension. Mit jedem Gutachten nimmt man – ob man will oder nicht – Einfluss auf den Marktwert des zu untersuchenden Kunstwerks.

Für die Dienstleistung eines Kunstgutachtens gibt es keine Standardsätze. Die Höhe des Honorars ist Verhandlungssache und sollte vor Beginn der

Tätigkeit in einem schriftlichen Vertrag mit der Auftraggeberin fixiert werden. Um Interessenskonflikte zu vermeiden und die Seriosität der eigenen wissenschaftlichen Arbeit keinem Zweifel auszusetzen, wird unbedingt davon abgeraten, die Vergütung vom Ergebnis (Zuschreibung/Abschreibung) oder von einem etwaigen Verkaufserfolg des zu untersuchenden Kunstwerks abhängig zu machen. Das Honorar kann Nebenkosten wie etwa für Reisen beinhalten; auch sollte auf eine etwaige Mehrwertsteuer hingewiesen werden.

Bei der Kalkulation des Honorars ist von einem Stundensatz abzuraten. Empfehlenswert ist eine Vergütungspauschale, die abhängig ist sowohl vom Gesamtaufwand der vereinbarten Leistung als auch vom Wert des zu begutachtenden Kunstobjekts.

Vorschläge zum Honorar für Privatgutachterinnen

Beträge für Honorare können nur individuell festgelegt werden. Je nach Umfang und Aufwand sind Honorare ab 300 € und bis zu 2.000 € üblich. Das untere Preissegment soll vor allem Rücksicht auf Objekte mit geringem Marktwert nehmen, da für ein Werk, das auf dem Kunstmarkt nur 600 Euro Erlöst, kaum dieselbe Summe für ein Gutachten akzeptiert werden würde. Institutionen, die mit eigenen Laboren ausgestattet sind, berechnen nicht selten höhere Preise, sofern für umfangreiche Archivrecherchen und materialtechnische Analysen ein multidisziplinäres Team von Expertinnen eingebunden ist.

3.2 Juristische Aspekte

Die wissenschaftliche Rekonstruktion der Identität einer künstlerischen Arbeit kann mitunter misslingen; denn auch Expertinnen können sich irren. In der Frage der Echtheit eines Kunstgegenstands kann oft keine absolute Sicherheit im Sinne eines unfehlbaren Urteils geboten werden. Wenn in einem Gutachten eine Fälschung zu einem Original oder (umgekehrt) ein Original zu einer Fälschung erklärt wird, ein gefälschtes Objekt Aufnahme in ein Werkverzeichnis findet oder gar in ein öffentliches Museum gelangt, kann dies verschiedene negative Folgen nach sich ziehen:

- **für die Kunstwissenschaft:** Das Werk wird unter Umständen als Referenzobjekt für wissenschaftliche Interpretationen herangezogen und als Vergleichsbeispiel verwendet. Daraus entstehen neue Irrtümer und womöglich die Anerkennung weiterer Fälschungen, die dem vermeintlich echten Vorbild ähneln und vielleicht sogar vom selben Fälscher stammen.
- **für die Auftraggeberin des Gutachtens** (die private Sammlerin, die kunsterwerbende Museumsdirektorin, die Kunsthändlerin oder Auktionatorin): Aus einem nachgewiesenen Fehlerurteil kann ein massiver finanzieller Schaden entstehen, da vielleicht viel Geld für ein wertloses Objekt ausgegeben wird.
- **für die Verfasserin des Gutachtens:** Hier drohen negative Konsequenzen juristischer Art (→ Konsequenzen bei gutachterlichen Fehlerurteilen). Abgesehen davon sind gutachterliche Irrtümer schlichtweg eine berufliche Katastrophe, da sie die Autorität der Expertinnen untergraben und ihrem Ruf nachhaltig schaden.

Hinweise zur Reduzierung rechtlicher Risiken

1. Das Gutachten soll zwar eine vertrauensaugliche Erklärung, jedoch keine uneingeschränkte Garantie darstellen:

- Zusichernde Formulierungen, die einen unwiderleglichen Befund mit Tatsachencharakter suggerieren, sind zu vermeiden (etwa: *»Ich bestätige und versichere die Echtheit des Werks.«* oder *»Bei dem vorliegenden Werk handelt es sich mit Sicherheit und ohne jeden Zweifel um ein Original der Künstlerin XY.«*).
- Es gilt, eine Meinungsäußerung zu formulieren, die erkennen lässt, dass es sich um eine zeitlich gebundene Einschätzung handelt, die unter dem Vorbehalt eines fachlichen Irrtums steht und durch spätere Erkenntnisse widerlegt werden kann (etwa: *»Auf der Grundlage der mir vorgelegten Materialien und des aktuellen Stands meiner Recherchen komme ich zu der folgenden fachlichen Einschätzung: Ich halte das Werk für ein originales Werk der Künstlerin XY.«* oder *»... Meiner Meinung nach handelt es sich um ein originales Werk der Künstlerin XY.«*).

2. Es sollte erwähnt werden, ob das Werk selbst in Augenschein genommen

wurde oder eine Beurteilung lediglich aufgrund von vorgelegten Fotografien und somit unter eingeschränkten Bedingungen erfolgte. Sofern Letzteres zutrifft, kann das Gutachten nur unter Vorbehalt formuliert werden. Dies ist im Gutachten zu benennen (etwa: *»Die Beurteilung erfolgte lediglich auf Grundlage der mir vorgelegten Fotografien. Eine abschließende fachliche Beurteilung kann nur bei Vorlage der Arbeit im Original erfolgen.«*).

3. Privatgutachterinnen sind zwar – im Gegensatz zu öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen – nicht verpflichtet, ihr Urteil darüber, ob ein Werk echt oder unecht ist, zu rechtfertigen. Doch ein Gutachten erscheint professioneller, transparenter und ist inhaltlich besser nachvollziehbar, wenn das Ergebnis so weit wie möglich auch begründet wird.

4. Bei Gutachten auf Basis von Fotografien sollte man sicherstellen, dass das Foto nicht ausgetauscht werden kann. Bei Aufnahmen ist eminent wichtig, dass das begutachtete Exemplar auf den Aufnahmen, die integrativer Bestandteil des Gutachtens sind, oder in der textlichen Beschreibung eindeutig identifizierbar ist:

- die Fotografie an das Gutachten mit mehreren Heftklammern (nicht Büroklammern!) befestigen und die Aufnahme mit dem eigenen Namen sowie, falls vorhanden, mit (Präge-)Stempel versehen oder
- die Abbildung digital in den Text integrieren und beides gemeinsam ausdrucken.

5. Wenn die Provenienz des Kunstobjekts nicht ausreichend ermittelt werden konnte, was relativ häufig vorkommt, sollte dieser Tatbestand betont werden.

6. Probat ist auch eine Aufzählung dessen, was nicht zu den gutachterlichen Aufgaben gehörte, z. B. eine umfassende materialtechnische Analyse, die nur von einer Kunsttechnologin durchgeführt werden kann, die Begutachtung des konservatorischen Zustands oder die finanzielle Bewertung des Werkes.

7. Ebenso wenig sollte der Hinweis fehlen, dass das Zitieren des Gutachtens auch in Textauszügen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verfasserin zulässig ist. Dies kann dem Schutz vor möglichem Missbrauch des Gutachtens oder fehlerhafter Zitierweise z. B. in Auktionskatalogen dienen.

8. Um das Gutachten möglichst vor Verfälschung zu schützen, sind darüber hinaus einige Vorsichtsmaßnahmen zu beachten, die zwar keine absolute Sicherheit bieten, aber zumindest den Missbrauch erschweren, etwa:

- die Herausgabe des Gutachtens nur auf Papier (nicht digital),
- das Nummerieren der Zeilen sowie die Angabe der Gesamtzeichenzahl des Gutachtens,
- die Verwendung von individuellem Briefpapier (mit Briefkopf, Prägedruck oder Wasserzeichen),
- Stempel und Unterschrift, auch auf der Objektfotografie.

9. Sehr empfehlenswert ist es, in den Vertrag mit der Einlieferin des Werks eine Haftungsbeschränkung aufzunehmen. Ein isolierter Haftungsausschluss (*»Die Haftung der Gutachterin wird ausgeschlossen.«*) ist nicht sinnvoll, weil man z. B. die Haftung für Vorsatz unter keinen Umständen ausschließen kann und der Haftungsausschluss ohne Vorbehalt nicht wirksam wäre. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Rechtsprechung.

Eine wirksame Haftungsbeschränkung nach aktuellen zivilrechtlichen Standards ließe sich etwa wie folgt fassen: *»Die Gutachterin haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Fälle von Vorsatz sowie für Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wie auch für alle anderen Fälle zwingenden Gesetzesrechts. Sie haftet für grob fahrlässige Pflichtverletzungen aufgrund eigenen Verhaltens sowie aufgrund Verhaltens ihrer gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Einhaltung die Auftraggeberin in besonderem Maße vertrauen kann. Für Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen oder auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Erfüllungsgehilfen, die keine gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter der Gutachterin sind, haftet die Gutachterin nur in Höhe des typischerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schadens. Im Übrigen ist eine Haftung ausgeschlossen.«*

Ferner empfiehlt sich eine sogenannte Haftungsfreistellung gegenüber Dritten, was dann relevant wird, wenn das Gutachten gegenüber einem Auktionshaus erteilt wird und zugleich Haftungsrisiken gegenüber der Eigentümerin begrenzt werden sollen. Hier bietet sich folgende Formulierung an: *»Die*

Auftraggeberin stellt die Gutachterin von allen Ansprüchen Dritter frei, egal welcher Rechtsnatur.«

Achtung: Die Expertin kann nicht verpflichtet werden, auf Wunsch oder Druck der Auftraggeberin ein Positivgutachten zu schreiben. Auch kann sie nicht gezwungen werden, gegen die eigene wissenschaftliche Überzeugung eine noch nicht verzeichnete künstlerische Arbeit in ein Werkverzeichnis (WVZ) aufzunehmen. Die gesetzlich garantierte Meinungs- und Wissenschaftsfreiheit schützt in dieser Hinsicht die Verfasserinnen von Gutachten und Werkverzeichnissen.

Dies hat allerdings besonders in den USA viele Sammlerinnen nicht davon abgehalten, gegen Künstlernachlässe und -stiftungen gerichtlich vorzugehen, wenn ihre Werke von den Verantwortlichen abgelehnt und als unecht deklariert wurden. Um langwierige und äußerst kostspielige Prozesse zu vermeiden, haben daher in den letzten 25 Jahren viele amerikanische Nachlassverwaltungen und Stiftungen ihre Gutachtertätigkeit eingestellt.

Ein Beispiel für eine vertragliche Vereinbarung sind die Formulare der Stiftung Arp e.V., die auf ihrer Webseite <https://stiftungarp.de/stiftung-begutachtung/> einen »Auftrag zur Begutachtung einer Arbeit« mit den zugehörigen »Allgemeinen Auftrags- und Einlieferungsbedingungen für Begutachtungen« bereitstellt:

<https://stiftungarp.de/wp-content/uploads/2020/09/Einlieferungsformular.pdf>

https://stiftungarp.de/wp-content/uploads/2020/09/Rules_of_Procedure_dt.pdf

Konsequenzen bei gutachterlichen Fehlurteilen

Wenn die tatsächliche Urheberschaft bei einem Kunstwerk bewiesenermaßen nicht mit der in einem Gutachten behaupteten Urheberschaft übereinstimmt, kann eine Klage vor Gericht drohen. Allerdings reicht eine bloße Fehlerhaftigkeit des Gutachtens für eine Verurteilung nicht aus. Selbst wenn ein Vermögensschaden eingetreten sein sollte, folgt daraus nicht automatisch eine Schadensersatzpflicht. Die Klägerin muss gegenüber der Verfasserin des Gutachtens entweder Vorsatz oder Fahrlässigkeit nachweisen.

Vorsatz liegt vor,

wenn bewusst und schuldhaft ein fehlerhaftes Gutachten verfasst wurde, indem wider besseres Wissen eine Fälschung zu einem Original erklärt wurde. Ein Indiz für Vorsatz kann z. B. vorliegen, wenn die Verfasserin sich über ihr bekannte Anhaltspunkte für eine Fälschung hinweggesetzt hat, weil sie wegen erfolgsabhängiger Vergütung einen Anreiz dafür hatte, das Werk für echt zu erklären.

Fahrlässigkeit liegt vor,

wenn die erforderliche und im Kunstbetrieb übliche Sorgfaltspflicht schuldhaft verletzt wurde, etwa übliche Hilfsmittel wie eine Lupe bei der Begutachtung einer Druckgrafik nicht eingesetzt wurden und die Verfasserin des Gutachtens damit leichtfertig und fahrlässig handelte.

4. Form und Inhalt

4.1 Formale Standards

Umfang und Arten von Gutachten

Grundsätzlich richtet sich die Länge eines Gutachtens nach dem Umfang der getätigten Untersuchungen und der daraus resultierenden evidenzbasierten Herleitung der Zu- oder Abschreibung eines Werkes. Auch wenn Auktionshäuser oder private Auftraggeberinnen häufig nur um eine kurze Stellungnahme bitten, ob ein Werk in ein WVZ aufgenommen werden kann, ist zu beachten, dass für eine begründete und rechtssichere Einschätzung die Beweisführung transparent dargelegt werden sollte (→ 3.2 *Juristische Aspekte* und → 4.2 *Inhaltliche Standards*).

Grundsätzlich können zwei Arten von Gutachten unterschieden werden: Das ausführliche Gutachten und das Kurzgutachten. Welche der beiden Varianten gewählt werden sollte, richtet sich danach, ob eine erstmals geleistete Forschung im Gutachten schriftlich darzulegen ist oder ob für die Beurteilung bereits bestehende Forschungen zugrunde gelegt werden können.

In einem *ausführlichen Gutachten* sollten die getätigten Untersuchungen und verwendeten Methoden sowie die zugrunde gelegten Quellen detailliert, transparent und nachvollziehbar dargestellt werden. Dies betrifft auch die Rezeptions- und Ausstellungsgeschichte sowie die Provenienz. Lücken und ungesicherte Informationen müssen benannt werden.

Im *Kurzgutachten* kann auf eine detaillierte Benennung der getätigten Untersuchungen verzichtet werden, wenn die grundlegenden Forschungen bereits geleistet und das Werk und seine Vorbesitzerin oder die Provenienz bekannt sind. Anstatt einer ausführlichen Darlegung der Beweisführung ist hier nur auf die Überprüfung und damit Aktualisierung bereits geleisteter

Forschung als Grundlage der Beurteilung zu verweisen.

Unabhängig vom Umfang empfiehlt es sich, Gutachten immer nur im Verbund mit der Begutachtungsgrundlage abzugeben, die durch Fotografien der Vorder- und Rückseite in bestmöglicher Qualität und etwaiger weiterer Ansichten des Kunstwerks sowie der Inschriften, Signaturen oder Stempel etc. dokumentiert wird.

Die *Fotoexpertise* ist eine Sonderform des Kurzgutachtens. Diese Variante, bei der die Einschätzung der Gutachterin ausschließlich auf der Rückseite der Objektfotografie vermerkt wird, ist zwar gebräuchlich, aber problematisch und umstritten. Die Fotoexpertise ist nur in Ausnahmefällen zu empfehlen, beispielsweise wenn es sich um ein der Gutachterin bekanntes Objekt mit geklärter Provenienz handelt. Die verschriftliche Einschätzung muss dennoch eine, wenn auch stark verkürzte Zusammenfassung der nach den Prüfkriterien geleisteten Forschung der Gutachterin darstellen, für die sie mit Unterschrift und Begutachtungsdatum des Objekts einsteht. Bei Auflagenkunst sollte gewährleistet sein, dass das begutachtete Exemplar auf der Fotografie oder durch den Text zweifelsfrei zu identifizieren ist.

Formfragen

Bei einem Gutachten handelt es sich um ein schriftliches Dokument, das neben juristischen und inhaltlichen auch formale Kriterien berücksichtigen sollte (→ 4.3 *Muster für Struktur und Aufbau des Gutachtens*). Es kann in Briefform an eine genannte oder auch namentlich nicht angegebene Adressatin gerichtet oder nur als »Gutachten« betitelt sein. Für die Abfassung sollten Formulierungen gewählt werden, die eine Haftbarkeit und Verfälschungen der Beurteilung ausschließen (→ 3. *Vertragliche und juristische Aspekte*). Es wird folgende Struktur empfohlen (die Reihenfolge ist individuell anzupassen):

Formale Standards

- Gutachtennummer durchlaufend (optional),
- Name und Adresse der Gutachterin,
- Betreffzeile / Anrede der Auftragsgeberin,
- Objektidentifikation und Begutachtungsumstände,
- Zustandsbeschreibung,
- Beurteilung (Zu- oder Abschreibung),
- Angabe des Vorgehens und der Methode (→ *Methodisches Vorgehen*),
- Begründung der Zuschreibung anhand der Prüfkriterien nach Stil, Material, Herstellungsmerkmalen und Provenienz,
- Benennung nicht getätigter oder wünschenswerter Untersuchungen,
- Darlegung von Lücken in den Befunden und ungeklärten Fragen,
- Unbedingt vorhandene Zweifel hinsichtlich der Zuschreibung nennen oder die Grenzen der eigenen Beurteilungskompetenz im speziellen Fall artikulieren,
- Juristischer Haftungsausschluss / Absicherung vor Dritthaftung,
- Anzahl der Zeilen und Zeichen, die das Gutachten umfassen (optional),
- bei Briefform: Grußformel,
- Ort, Datum und Unterschrift der Gutachterin.

4.2 Inhaltliche Standards

Gegenstandssicherung/Objektidentifikation

Vor der vergleichenden Untersuchung wird zur Objektidentifikation eine genaue Gegenstandssicherung vorgenommen, bei der folgende Punkte zu berücksichtigen sind:

Checkliste Gegenstandssicherung

- Titel und ggf. Titelvarianten mit Nennung der Quelle der Titelsetzung (im Werk bezeichnet oder zugeschrieben),
- Zuschreibung (sofern bekannt mit Quellenangabe, insbesondere Werkverzeichnis, ggf. Nennung ausführender Dritter wie Werkstatt / Manufaktur / Herausgeberin oder eines Künstlerinnenzertifikats),
- Datierung (sofern vorhanden und auf dem Werk bezeichnet oder durch WVZ vorgegeben – eventuell Bezifferung eines selbst angesetzten Entstehungszeitraums mit nachfolgender Begründung),
- Material (mit Hinweis, ob bereits ein kunsttechnologischer Bericht vorliegt oder es eine Beurteilung nach Augenschein handelt),
- Technik / Herstellungsverfahren (dito),
- Maß- und Formatangaben (inklusive aller zugehöriger Teile),
- Objektbeschreibung von allen Seiten unter Berücksichtigung aller Auffälligkeiten (Signatur und /oder Monogramm, Beschriftungen, Vermerke, Widmungen, Nummerierungen, Hersteller- oder Seriennummern, Etiketten, Marken, Punzen, Plomben, Stempel, Autogramme, entfernte Hinweise etc.),
- Stichpunkte zum Erhaltungszustand wie Beschädigungen, Entfernungen, Gebrauchsspuren, Materialveränderungen etc.
- Bei Auflagenkunst ist die Frage zu klären, ob es sich um eine zu Lebzeiten oder posthum gefertigte Ausführung / Ausgabe handelt; bei posthum gefertigten Ausführungen / Ausgaben muss geprüft werden, ob die Künstlerin eine Herstellung / Auflage nach ihrem Tod ausgeschlossen hat.
- Bekannte Zustandsbefunde / Restaurierungen (Bericht vorliegend / nicht vorliegend),
- Angaben zur Eigentümerin oder deren Vertreterin (Vollmacht vorhanden?).

Methodisches Vorgehen

Zur Klärung der Zuschreibung und somit der Frage nach der Urheberschaft des zu untersuchenden Kunstwerks kommen drei Methodenansätze mit spezifischen Prüfkriterien zum Einsatz. Die Analyse und Auswertung der Prüfkriterien sind dabei im Hinblick auf Entsprechungen oder Abweichungen jeweils im Vergleich mit bekannten und gesicherten Werken der Künstlerin sowie mit historischen Dokumenten und in Relation zu Werken anderer Künstlerinnen der Epoche vorzunehmen.

1. Stilkritische Analyse

Die stilkritische Analyse untersucht verschiedene stilistische Aspekte innerhalb des künstlerischen Gesamtwerks oder – falls keine namentliche Zuschreibung vorgenommen werden kann – innerhalb des angenommenen historischen Kontextes.

Unter Stil bzw. Individualstil wird hier der persönliche formalästhetische Ausdruck verstanden, der wie eine Handschrift als Zeichen der künstlerischen Individualität betrachtet wird. Ebenso ist das Motiv als inhaltlicher Bestandteil einer Darstellung zu beachten, das aufgrund seiner Zeitgebundenheit schlüssig oder unschlüssig – und damit verdächtig – sein kann. Gleiches gilt für Medien und Gattungen.

Prüfkriterien

- Thema, Gattung, Motiv und Komposition (auch im Vergleich mit bereits bekannten Entwürfen und Ausführungen, Vorzeichnungen, Kartons, Negativen, fotochemischen und digitalen Abzügen, Druckstöcken, Modellen und Gussformen etc.),
- Datierung, Signatur bzw. Monogramm,
- Farbauftrag/Duktus, Linienführung,
- Künstlerische Mittel/Materialbehandlung und -verwendung,
- Kolorit,
- Beschriftungen oder Bezeichnungen von der Hand der Künstlerin oder von autorisierten/nicht autorisierten Dritten.

2. Materialtechnische Analyse

Bei der materialtechnischen Analyse sind grundsätzlich zwei Untersuchungsmethoden zu unterscheiden: zum einen die **kunstwissenschaftliche** Beurteilung, die mit dem eigenen kunstwissenschaftlichen Fachwissen durchgeführt wird – je nach künstlerischem Medium auch unter Einsatz von einfachen Instrumenten wie Lupen, UV- oder Streiflicht; zum anderen die **kunsttechnologische** Untersuchung, die durch Restauratorinnen oder weiterführend unter Einbeziehung kunsttechnologischer Speziallabore erfolgen kann.

Materialtechnische Prüfkriterien (Beispiel Gemälde)

- Bild- bzw. Motivträger,
- Keilrahmen und Zierrahmen (dazugehörig oder später?),
- Maße (H x B x T, ggf. Innen- und Außenmaß),
- Künstlerisches Vorgehen/Herstellungsprozess (Grundierung, Vorzeichnung, Materialauftrag, Bearbeitungstechnik, eigenhändige oder fremde Übermalungen/Ergänzungen, Vergrößerungen, Abzugs- und Druckverfahren etc.),
- Materialien/Werkstoffe,
- Spuren Dritter (z. B. Beschriftungen von anderer, unbekannter Hand, Ausstellungsetiketten, Sammlerstempel, Zollstempel etc.),
- Montierungsspuren (z. B. bei ehemals integrierten Objekten).

Sofern Untersuchungen sinnvoll oder notwendig erscheinen, die das einfache kunsthistorische Instrumentarium übersteigen, ist das Hinzuziehen einer Restauratorin mit kunsttechnologischer Expertise zu empfehlen, die mithilfe bildgebender Verfahren nicht-invasiv zur genaueren Bestimmung des Werk- oder Herstellungsprozesses, der spezifischen künstlerischen Techniken und der verwendeten Materialien beitragen kann. Ob dies im Einzelfall innerhalb eines Gutachtenauftrags nötig ist, hängt von den Rahmenbedingungen des Auftrags ab, u. a. von dem vereinbarten Auftragsumfang. Eine weiterführende kunsttechnologische Materialuntersuchung sollte erwogen werden, wenn eine evidenzbasierte Herleitung der urheberschaftlichen

Einschätzung auf Grundlage der angewandten Untersuchungsmethoden nicht ausreichend möglich ist. In solchen Fällen können kunsttechnologische Speziallabore mit minimalinvasiven Verfahren weitere Erkenntnisse liefern (u. a. mittels differenzierender Materialanalysen von Pigmenten, Füllstoffen und Bindemitteln sowie Zuschlagsstoffen und Degradationsprodukten, die Hinweise zum Alter eines Objektes geben können). Die Ergebnisse können nur auf der Grundlage einer genauen kunstwissenschaftlichen Voruntersuchung des Werks schlüssig ausgewertet werden.

Die Materialanalyse durch ein Speziallabor ist immer der letzte Schritt. Diese ist je nach Umfang und Fragestellung mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden. Die Beauftragung und Durchführung liegt üblicherweise in der Verantwortung der Auftraggeberin. Im Gutachten ist darauf hinzuweisen, wenn eine weiterführende kunsttechnologische Untersuchung sinnvoll oder notwendig erscheint, jedoch im Rahmen der gutachterlichen Beurteilung nicht durchgeführt wurde.

Bezüglich möglicher Untersuchungsmethoden siehe z. B. den Appendix und das Kapitel »Technical Analysis« auf folgender Homepage: <http://responsibleartmarket.org/guidelines/guidelines-for-experts-authenticating-works-of-fine-art/>

Tipp: Zur Erarbeitung eines Expertinnenwissens wird das sukzessive Anlegen einer Datensammlung zu materialtechnischen Spezifika (z. B. zu typischerweise im Œuvre der Künstlerin vorkommenden Wasserzeichen in Papieren etc.) oder auch zu Signaturen und Monogrammen empfohlen.

3. Dokumentation der Herkunft und Geschichte des Objekts (Provenienzrecherche)

Die Provenienzrecherche ist ein entscheidender Punkt in der Beweisführung der Echtheit eines Objekts. Eine lückenlos überlieferte und verifizierte Provenienz ist zwar wünschenswert, in der Praxis ist dieser Idealfall jedoch die Ausnahme. Die Klärung der Provenienz kann eine sehr komplexe und manchmal unlösbare Aufgabe sein, insbesondere wenn Informationen von der Auftraggeberin lückenhaft oder nur eingeschränkt zur Verfügung gestellt werden. Hier ist zu beachten, dass die Vorenthaltung von Informationen nicht nur aus Gründen der Diskretion, sondern durchaus auch aus kriminellem Interesse erfolgen kann.

Für die Überprüfung der Provenienz werden alle Beschriftungen auf dem Kunstwerk auf ihre Echtheit und Aussagekraft untersucht sowie verschiedenste Quellen herangezogen. Dabei ist zu beachten, dass Spuren entfernter relevanter Hinweise zur Provenienz oft nur mit aufwendigen bildgebenden Verfahren nachgewiesen werden können. Zudem können auch historische Dokumente gefälscht sein und ein unechtes Kunstwerk als Original erscheinen lassen.

Prüfkriterien für die Provenienzangaben

- Eigentümerin,
- Vorbesitzerin,
- Historie der Eigentümerinnenwechsel (wann, wer, wie und wo),
- Auktionshistorie,
- Ausstellungs- und Publikationshistorie,
- falls Ausführung durch Dritte: Werkprozess erläutern, Autorisierung klären. Bei reproduzierbaren Werken der Grafik, der Fotografie sowie der angewandten Kunst kann ein Hinweis auf den (möglicherweise auch unbekannt)en Verbleib der »eigenhändigen« Ausführungsvorlage (z. B. Fotonegativ, Masterdatei, Karton, Gussmodell, Druckstock, gezeichnete Vorlage) angebracht sein.
- Hersteller- oder Seriennummern, Etiketten, Vermerke, Widmungen, Marken, Punzen, Plomben, Stempel.

Relevante Quellen

- Historische Dokumente/Zeugnisse (Fotografien, Briefe/Tagebücher/Erinnerungen, Magazine/Zeitungen/Broschüren/Einladungen, Ausstellungslisten, Fotodokumentationen von Ausstellungen, Korrespondenzen mit Kunsthandel und privaten Sammlerinnen, Online-Bilddatenbanken etc.),
- Archivbestände in Museen, Staats- und Landesarchiven, Kunsthandel, Werkstätten u. a. (Zugangs- und Inventarbücher, Objekt- oder

- Restaurierungsakten, Ausstellungsakten, Künstlerinnennachlässe etc.),
- Werkverzeichnisse und Sammlungsverzeichnisse,
 - Ausstellungskataloge,
 - Monografien,
 - Auktionskataloge,
 - kunstwissenschaftliche Literatur,
 - Überlieferte historische Zuschreibungen anhand der Rezeptionsgeschichte (Ausstellungen, Kunstkritik).

Aufschlussreich bei der Analyse und Bewertung von Quellen ist immer auch die Frage nach Informationen, die potenziellen Fälscherinnen nicht bekannt sein können (z. B. Angaben aus unveröffentlichten historischen Dokumenten wie Briefen, Tagebucheinträgen o. ä.) und die somit ein Indiz für die Echtheit oder Unechtheit des Objektes sein können.

Eine ausführliche Darstellung des Themas inklusive weiterer praktischer Hinweise bietet der vom Deutschen Zentrum für Kulturgutverluste herausgegebene »Leitfaden Provenienzforschung«. Dieser enthält im Anhang auch eine umfangreiche Liste von Datenbanken, die für die Recherche hilfreich sein können: <https://www.kulturgutverluste.de/Webs/DE/Recherche/Leitfaden/Index.html;jsessionid=COA8982D48062C680A9F782658670B18.m0>

Abgesehen davon ist Provenienzforschung unterdessen bei einer Reihe von deutschen Hochschulen ein eigenes Lehrfach. Zum Austausch über Methoden einzelner Resultate bietet sich zudem der Arbeitskreis Provenienzforschung an. (<https://www.arbeitskreis-provenienzforschung.org/>).

4.3 Muster für Struktur und Aufbau des Gutachtens

Absender Name und Anschrift der Gutachterin

Anschrift Name und Anschrift der Auftraggeberin

Ort und Datum

Anrede,

Information zum Objekt und den Umständen der Begutachtung »Am [Datum] wurde [ggf. unter Hinzuziehung von ...] folgendes Werk von mir persönlich in Augenschein genommen [bzw. anhand der vorgelegten Fotografien/Digitalisate begutachtet]: ...«

Identifikation des Objektes (mit Abbildungen, ggf. in der Anlage) Titel, Technik, Maße, Beschriftungen etc.

Einschätzung »Auf der Grundlage der mir vorgelegten Materialien und des aktuellen Stands meiner Recherchen komme ich zu der folgenden fachlichen Einschätzung: Ich halte das Objekt (siehe die meinem Schreiben angehängten drei Seiten mit Fotografien [oder: siehe die hier im Text abgedruckte Abbildung]) für ein originales Werk der Künstlerin XY.« oder »Auf der Grundlage der mir vorgelegten Materialien und des aktuellen Stands meiner Recherchen handelt es sich meiner Meinung nach um ...«

Erläuterungen zur Untersuchung/Bewertung

- Im Text wird die Zuschreibung bzw. Abschreibung evidenzbasiert hergeleitet,
- das Vorgehen ist transparent zu dokumentieren,
- ggf. werden Hinweise auf weitere Konsultationen und/oder Einschätzungen anderer gegeben.

Hinweis auf nicht getätigte Untersuchungen und Bewertungen »Nicht zu meinen Aufgaben gehörte eine umfassende materialtechnische Analyse, die Begutachtung des Zustands des Werks und dessen finanzielle Bewertung.«

Grußformel

Unterschrift

5. Umgang mit Fälschungen und zweifelhaften Werken

Fälschungen oder zweifelhafte Werke sollten dem jeweiligen Landeskriminalamt (LKA) gemeldet werden, damit sie ggf. dem Kunstmarkt entzogen werden können. Die Polizei in Berlin, Dresden, Hamburg, Köln, München und Stuttgart verfügt mittlerweile über eigene Ermittlungseinheiten, die sich auf Fälle von Kunstkriminalität spezialisiert haben. Dazu gehören auch Ermittlungen im Falle von Kunstfälschungen. Die Polizei arbeitet zudem mit dem Art-Loss-Register zusammen.

Einzelne Landeskriminalämter haben Zugang zur nicht öffentlich zugänglichen »Datenbank kritischer Werke« des Bundesverbands deutscher Kunstversteigerer, die der Dokumentation von bekannt gewordenen unechten Objekten dient.

Die Polizei bittet um Mitteilung, sobald der Verdacht der Fälschung eines Werkes vorliegt. Die Weiterleitung einer auch nur anhand von Fotografien getroffenen Einschätzung als Fälschung ist legitim und von der Polizei erwünscht. Dabei wird von Seiten der Strafverfolgungsbehörden betont, dass Gutachterinnen kein Risiko eingehen, da eine reine Verdachtsmeldung, die nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt, nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, selbst wenn sich der Verdacht im Nachhinein als falsch erweist. Erst eine wider besseres Wissen vorgenommene Falschverdächtigung, bei der z. B. falsche Fakten vorgetragen werden, ist nach Maßgabe des § 164 StGB strafbar. Bei der Meldung kann eine Formulierung wie folgt gewählt werden: *»Meiner ersten und groben Einschätzung nach kann das Werk nicht der Künstlerin XY zugeschrieben werden.«*

Ob die Besitzerin parallel über die Meldung an die Polizei informiert wird, hängt vom Einzelfall ab. Dieses Vorgehen schafft Transparenz, kann aber auch den Erfolg der Ermittlungen beeinträchtigen. Besteht Grund zu der Annahme, dass die Besitzerin in kriminelle Machenschaften verstrickt und

an dem vermuteten Betrug beteiligt ist, ist es nicht ratsam, sie über das Einschalten der Polizei zu informieren, da dies zu Beweisvereitelungen führen kann.

Auch Eigentümerinnen können sich im Fall eines Fälschungsverdachts an die Polizei wenden. Auf diese Möglichkeit kann z. B. mit folgender Formulierung im Gutachten hingewiesen werden: *»Sollte das Objekt in dem Glauben erworben worden sein, dass es sich um ein Werk der Künstlerin XY handelt, weisen wir darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, sich an die Polizei zu wenden.«*

Glossar

Das Glossar umfasst ausschließlich Begriffe, die im Leitfaden verwendet werden oder die für die Erläuterung der unten gelisteten Termini erforderlich sind.

Autorisierte Ausführung

Autorisierte Ausführungen /Vervielfältigungen sind solche, die entweder von der Urheberin oder deren Rechtsnachfolgerinnen genehmigt worden sind.

Danach sind nicht autorisierte Ausführungen /Vervielfältigungen jene, die ohne eine solche Autorisierung entstanden sind. Nicht autorisierte Exemplare sind nicht notwendig illegal, da es sich auch um Ausführungen, Abformungen oder Abzüge handeln kann, die nach dem Auslaufen der Schutzfrist durch das (deutsche) Urhebergesetz (70 Jahre nach dem Tod der Urheberin) gefertigt wurden. In diesem Fall bedarf die Herstellung solcher Abgüsse, Abzüge oder auch Reproduktionen, Kopien usw. keiner Genehmigung mehr. Ihnen kommt dennoch ein anderer Status zu als autorisierten Ausführungen /Vervielfältigungen, weil sie sich nicht mehr originalgetreu verhalten müssen, also nicht mehr den ursprünglichen Gestaltungsabsichten entsprechen müssen.

Illegal im Geltungsbereich des deutschen Urheberrechts ist eine nicht autorisierte Vervielfältigung nur dann, wenn diese zu Lebzeiten der Künstlerin oder innerhalb der Schutzfrist von 70 Jahren nach ihrem Tod ohne Genehmigung erfolgte. Man spricht dann z. B. bei einer Plastik von einem Raubguss oder in anderen Medien von einer Raubkopie.

Eigenhändiges Werk

Als eigenhändig werden nur solche Werke bezeichnet, die – wie im Falle der meisten Zeichnungen und Gemälde – von einer Künstlerin persönlich ausgeführt wurden und an denen somit ihre Hand unmittelbar beteiligt war. Vor diesem Hintergrund wird besonders bei Altmeistergemälden begrifflich zwischen eigenhändiger Ausführung, »Kopie von fremder Hand«, »Atelier/Werkstatt von ...«, »Umkreis von ...«, »Nachfolgerin von ...« und »in der Art von ...« unterschieden. Auch bei anderen Medien ist Eigenhändigkeit nicht immer gegeben, dennoch kann das Werk einer Künstlerin zugeschrieben werden. Dies gilt beispielsweise für Plastiken/Skulpturen, Druckgrafiken und kunsthandwerkliche Objekte, die von anderen Personen nach dem Entwurf einer Künstlerin ausgeführt wurden. Auch solche nicht eigenhändigen Arbeiten können als **Originale** (→ Seite 32) gelten, wenn sie eine persönliche geistige Schöpfung der Künstlerin sind. Zu prüfen ist, ob die beteiligten Personen als (Mit-)Urheberinnen zu benennen sind.

Fälschung

Eine Fälschung ist ein mit betrügerischer Absicht hergestelltes Objekt, das vorgibt, von der Hand einer bestimmten Künstlerin oder aus einer bestimmten Zeit zu stammen, sei es, dass es sich um die Wiederholung /Kopie (→ Seite 32) eines bereits existierenden Werkes handelt im Sinne einer Identfälschung, oder sei es, dass ein Motiv frei erfunden und im Stil der betreffenden Künstlerin im Sinne einer Stilfälschung gearbeitet ist. Das Ziel ist die arglistige und somit vorsätzliche Täuschung über den Status des Objekts.

Der Begriff Fälschung wird oft zur Bezeichnung des Gegenteils von einem **Original** (→ Seite 32) verwendet. Jedoch können die Zusammenhänge zwischen beiden Sachverhalten sehr komplex sein. Die Verwendung des Ausdrucks »Fälschung« setzt zwingend einen nachgewiesenen oder zumindest äußerst naheliegenden Täuschungs-

versuch voraus. Von einer Fälschung werden mitunter die Termini Raubguss und Raubkopie abgesetzt, wenn spezifisch von nicht autorisierten Plastiken (→ „*Autorisierte Ausführung*“ auf Seite 31) gesprochen wird. Von einer Verfälschung spricht man, wenn ein Original von einer anderen Person maßgeblich verändert wurde, indem z. B. eine schwarz-weiße Druckgrafik nachträglich koloriert oder auf das Werk eine vorher nicht vorhandene Signatur angebracht wurde oder die Urheberin selbst das Werk betrügerisch vordatiert hat.

Kopie

Eine Kopie ist eine eng an das Original angelehnte Wiederholung, d.h. die zweite oder mehrfache Ausfertigung eines Kunstwerks, die von der Künstlerin eigenhändig (→ „*Replik*“ auf Seite 33) oder von fremder Hand hergestellt wurde. Von Kopien sind Vervielfältigungen zu unterscheiden, die als solche konzipiert von Druckträgern abgezogen oder von dreidimensionalen Modellen abgenommen wurden.

Nachbildung/Nachschöpfung

Eine Nachbildung/Nachschöpfung liegt vor, wenn eine Künstlerin eine mehr oder weniger freie Kopie von dem Werk einer anderen Urheberin produziert, ohne dabei eine betrügerische Absicht zu verfolgen. Eine solche Nachschöpfung setzt in Deutschland bis zu 70 Jahre nach dem Tod der ursprünglichen Autorin notwendig die Genehmigung der aktuellen Rechteinhaberin des Vorbilds voraus, es sei denn, es handelt sich um eine sogenannte »Privatkopie«, die als Einzelstück zum privaten Gebrauch gefertigt wurde, ohne auf Erwerbszwecke gerichtet zu sein. Entbehrlich ist eine Genehmigung der Rechteinhaberin auch dann, wenn die Nachbildung eigenständig eine sogenannte Gestaltungs- oder Schöpfungshöhe erreicht, welche sie hinreichend klar von der Vorlage ablöst. Dies kann trotzdem nicht selten zu einem juristischen Streitfall führen.

Original

Auf Basis des Urheberrechts betrachtet, ist ein Original synonym zu setzen mit dem **Werk** (→ *Werk*) einer Urheberin und kann deshalb auch nur zu deren Lebzeiten entstanden sein. Der Begriff des Originals verweist stets auf die Echtheit eines Werks, das wiederum als die Verkörperung einer persönlichen künstlerischen Idee aufgefasst wird. Von Gesetzes wegen wird vorausgesetzt, dass die Urheberin an der Genese des besagten Originals unmittelbar oder mittelbar mitgewirkt hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich bei diesem Werk um ein **Unikat** (→ Seite 33) handelt, also etwas, das nur einmal existiert (z. B. ein Gemälde, ein Aquarell, eine Zeichnung, eine Stein- oder Holzskulptur) oder um eine Edition. Von der Künstlerin autorisierte Vervielfältigungen zählen auch dann als Originale, wenn sie von Anderen (etwa in Druckereien/ Bildgießereien) realisiert wurden. Sogar deren Vorlage (die Druckplatte/das Modell) muss nicht von der Künstlerin selbst umgesetzt worden sein. Maßgeblich ist hierbei allein, dass jene das eigenständige Konzept der Gestaltung formuliert hat.

In der Fotografie sind Abzüge vom Originalnegativ oder autorisierte Prints von einer ursprünglichen digitalen Bilddatei als Originale anzusehen. Dabei ist es üblich, zwischen einem frühen, zeitnah zur Aufnahme (bis 5 Jahre) und von der Künstlerin hergestellten Abzug – dem sogenannten Vintage – und einem späteren sowie einem posthumen Abzug (auch: Neuabzug) zu unterscheiden. Wenn davon ausgegangen wird, dass die Urheberin die Möglichkeit eines direkten Eingriffs in den Herstellungsprozess

hatte und das Aussehen des Ergebnisses bestimmen und überprüfen konnte, dann gelten auch diese Exemplare als Originale.

Dahingegen sind etwa **Kopien** (→ Seite 32) oder Vervielfältigungen, die nach dem Tod der Urheberin umgesetzt wurden, selbst dann, wenn sie auf der originalen Vorlage beruhen und von den Rechtsnachfolgern autorisiert sind, streng genommen keine Originale, obwohl die Erbinnen einer Urheberin in Deutschland bis zu 70 Jahre nach deren Tod das Reproduktionsrecht innehaben.

Aus kunsthistorischer Perspektive kann es allerdings gute Gründe geben, solche posthumen Vervielfältigungen als Originale anzuerkennen – z. B. weil die Urheberin zu Lebzeiten aufgrund zeithistorischer, biografischer oder materieller Umstände nicht in der Lage war, Drucke, Güsse, Abzüge von Negativen oder von Masterdateien herzustellen oder herstellen zu lassen. Genauso können nachvollziehbare Gründe dafür vorliegen, posthume **Reproduktionen** (→ Seite 33) als Originale abzulehnen und möglicherweise nur von (posthum) autorisierten Kopien zu sprechen, wenn etwa die Qualität nicht mehr gegeben ist, ein Druckträger ausgedruckt oder ein Modell nicht mehr im originalgetreuen Zustand ist, wenn (verfälschende) Ergänzungen von zweiter Hand notwendig waren oder kraft Verwertungsrecht der Erbinnen willkürlich ausgeführt wurden, die aus Sicht der sachkundigen Wissenschaftlerin die Integrität des künstlerischen Œuvres beeinträchtigen.

Replik

Eine Replik ist streng genommen die eigenhändige Wiederholung/**Kopie** (→ Seite 32) eines Kunstwerks durch die Urheberin, was sowohl legitim als auch legal ist. Die in jüngerer Zeit gebräuchlich gewordene Verwendung des Begriffs (zumeist im Plural: Replika) für die Exemplare einer großen Auflage oder für wenig qualitätsvolle Massenproduktionen sollte vermieden werden. Dafür sollte konsequent der Ausdruck **Reproduktion** (→ Seite 33) verwendet werden.

Reproduktion

Eine Reproduktion ist grundsätzlich die Vervielfältigung eines Motivs/Kunstwerks, unabhängig vom verwendeten Verfahren. Im engeren Sinne sollte aber der Begriff Reproduktion zur Kennzeichnung eines Massenproduktes verwendet werden. In der künstlerischen Fotografie wird die Bezeichnung der Reproduktion für abfotografierte Fotos verwendet; eine solche Reproduktion ist kein Original und wird als minderwertiger angesehen.

Unikat

Ein Unikat ist ein Werk, das nur einmal vorhanden ist. Dazu zählen in der Regel Gemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Holz- und Steinskulpturen; in der historischen Fotografie sind dies z. B. Daguerreotypen, Fotogramme und Polaroids. In einem spezielleren Sinne wird der Ausdruck auch in der Vervielfältigungskunst und der angewandten Kunst verwendet, wo er z. B. ein Werk bezeichnet, das grundsätzlich hätte vervielfältigt werden können, jedoch nur einmal produziert wurde.

Werk

Der Begriff »Werk« ist im deutschen Urheberrecht als »persönliche geistige Schöpfung« definiert.

Stichwortregister

A

Abschreibung 6, 13, 19, 21, 28
 Absicherung 21
 Aktualisierung 19
 Alter 25
 Analyse 4, 15, 23, 24, 27, 28
 Arbeitsgrundlage 6
 Arbeitskreis Werkverzeichnis 6, 8, 37
 Art-Loss-Register 29
 Auflage 22, 33
 Auflagenkunst 15, 20, 22
 Auftrag 10, 11, 12, 17
 Auftraggeberin 6, 11, 12, 13, 14, 16,
 17, 25, 28
 Augenschein 14, 22, 28
 Auktion 4, 7, 14, 15, 18
 Auktionshistorie 26
 Auktionskatalog 27
 Ausführung 22, 23, 31
 Ausstellungsetikett 24
 Ausstellungshistorie 26
 Ausstellungskatalog 27
 Ausstellungsliste 26
 Autogramm 22
 autorisierte Ausführung 31, 32
 Autorisierung 26, 31

B

Bearbeitungstechnik 24
 Beauftragung 25
 Befund 14
 Begründung 21, 22
 Begutachtung 10, 11, 12, 15, 17, 18, 28
 Beschädigung 22
 Beschriftung 22, 23, 24, 26, 28
 Betrug 30
 Beweisführung 19, 25
 Bewertung 8, 15, 27, 28
 Bindemittel 25

D

Datenbank kritischer Werke 29
 Datensammlung 25
 Datenschutz 8
 Datierung 22, 23

Datum 21, 28
 Dienstleistung 12
 Diskretion 25
 Dokument 20, 23, 27
 Druckgrafik 18, 32
 Druckstock 23
 Druckverfahren 24

E

echt 4, 18
 Echtheit 8, 13, 14, 25, 26, 27, 32
 eigenhändig 26, 31
 Eigentümerin 10, 16, 22, 26
 Eigentümerinnenwechsel 26
 Einschätzung 7, 10, 14, 19, 20, 25, 28,
 29
 Entstehungszeitraum 22
 Entwurf 23
 Epoche 23
 Ergänzungen 24, 33
 Erhaltungszustand 22
 Etikett 22, 26
 Expertin 7, 17

F

fahrlässig 18
 Fälschung 4, 13, 18, 29, 31, 32
 Farbauftrag 23
 Formatangaben 22
 Formular 17
 Forschung 5, 19, 20
 Foto 10, 15, 20, 26, 28, 29
 Fotodokumentation 26
 Fotoexpertise 20
 Fotografie 7, 15, 20, 26, 32, 33

G

Garantie 14
 Gebrauchsspur 22
 Gegenstandssicherung 21
 Gemälde 24
 Grafik 7, 26
 Grundierung 24
 Grundlage 7, 14, 15, 20, 25, 28

- Gussform 23
 Gutachten 5, 6, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 30, 37
 Gutachterin 6, 11, 12, 16, 17, 20, 21, 28
- H**
 Haftung 11, 16
 Haftungsausschluss 16, 21
 Haftungsbeschränkung 12, 16
 Haftungsfreistellung 16
 Handschrift 23
 Herausgeberin 22
 Herstellungsmerkmal 21
 Herstellungsverfahren 22
 Honorar 11, 12, 13
- I**
 Individualstil 23
 Inschrift 20
 Interessenskonflikt 13
 Inventarbuch 26
 Irrtum 14
- K**
 Kaldewei Kulturstiftung 4, 5, 9
 Karton 23
 Keilrahmen 24
 Klage 17
 Kolorit 23
 Kompetenz 21
 Kopie 31, 32, 33
 Kostenübernahme 12
 kriminell 25, 29
 Kriterien 20
 Kunstfälschung 29
 Kunsthandel 26
 Kunsthistorikerin 6
 Kunstkriminalität 29
 Kunstkritik 27
 Künstlerinnennachlass 27
 Kunstmarkt 6, 7, 13, 29
 Kunstrecht 12
 Kunstsachverständige 7
 Kurzgutachten 19
- L**
 Labor 13
- Landeskriminalamt 29
 Leitfaden 5, 6, 7, 8, 9, 27, 31, 37
 Linienführung 23
 Literatur 27
 Lupe 18
- M**
 Marke 22, 26
 Marktwert 12, 13
 Maß 16, 22, 24, 28
 Masterdatei 26
 Material 21, 22
 Materialauftrag 24
 materialtechnisch 15
 Materialveränderung 22
 Mehrwertsteuer 13
 Methoden 5, 19, 27
 Missbrauch 15, 16
 Modell 23, 32
 Monografie 27
 Monogramm 22, 23
 Montierungsspur 24
 Motiv 23, 31
- N**
 Nachbildung 32
 Nachlass 7
 Nachschöpfung 32
 Negativ 23, 33
 Negativgutachten 11
 Nummerierung 22
- O**
 Objekt 11, 13, 14, 20, 26, 28, 30, 31
 Objektfoto 16
 Original 4, 13, 14, 15, 18, 26, 31, 32, 33
 Ort 21, 28
- P**
 Pigment 25
 Plombe 22, 26
 Positivgutachten 17
 posthum 22, 33
 Preis 13
 Provenienz 10, 15, 19, 20, 21, 25, 26
 Provenienzforschung 25

Prozess 17
 Prüfkriterien 20, 21, 23, 24
 Prüfung 8, 9, 11, 12
 Publikationshistorie 26
 Punze 22, 26

Q

Qualität 10, 20, 33
 Quelle 19, 26, 27

R

Recherche 13
 Rechtsprechung 16
 Rekonstruktion 13
 Replik 33
 Reproduktion 33
 Restaurierung 22
 Restaurierungsakte 26
 Rezeptionsgeschichte 27
 Risiko 14, 29

S

Sachkenntnis 8
 Sachverständige 6
 Sammlerin 7, 14
 Sammlerstempel 24
 Sammlung 7
 Sammlungsverzeichnis 27
 Schaden 14
 Schadensersatzpflicht 17
 Seriennummer 22, 26
 Signatur 20, 22, 23, 25, 32
 Sorgfaltspflicht 18
 Speziallabor 24, 25
 Stempel 15, 16, 20, 22, 26
 Stiftung 7, 17
 Stil 21, 23, 31
 Streiflicht 24
 Stundensatz 13

T

Tagebuch 26
 Technik 22, 28
 Titel 22, 28
 Transparenz 11, 29
 Transport 12

U

Übermalung 24
 Umfang 11, 12, 13, 19, 20, 25
 Unikat 32, 33
 Unterschrift 16, 20, 21, 28
 Urheberin 11, 31, 32, 33
 Urheberschaft 17, 23

V

Variante 22
 Verantwortung 5, 25
 Vereinbarung 12, 17
 Verfälschung 16, 32
 Vergütung 12, 13, 18
 Verhandlung 12
 Vermögensschaden 17
 Verpflichtung 8
 Versicherung 8, 12
 Vertrag 11
 Vollmacht 22
 Vorbehalt 14, 15, 16
 Vorbesitzerin 19, 26
 Vorsatz 16, 17, 18
 Vorsichtsmaßnahme 16
 Voruntersuchung 25
 Vorzeichnung 23, 24

W

Werkstatt 22, 31
 Werkstoff 24
 Werkverzeichnis 7, 8, 13, 17, 22, 27, 37
 Wertentwicklung 6
 Wertgutachten 7
 Widmung 22, 26
 Wissenschaftsfreiheit 17

Z

Zeitung 26
 Zuschreibung 5, 6, 13, 21, 22, 23, 28
 Zustand 15, 33
 Zustandsbefund 22
 Zustandsbeschreibung 21
 Zweifel 13, 14, 21

Impressum



ARBEITSKREIS
WERKVERZEICHNIS
ARBEITSGRUPPE GUTACHTEN

- Autorinnen und Redaktion** Hubertus Butin, Conny Dietrich, Christiane Heiser, Anne Sibylle Schwetter (Felix-Nussbaum-Haus im Museumsquartier Osnabrück), Annette Seeler
- Weitere Mitglieder der Arbeitsgruppe Gutachten** Hedda Finke, Ingrid Pérez de Laborda, Siegfried Schäfer, Floria Segieth-Wuelfert, Dietmar Stock-Nieden, Elke Tesch, Anja Tiedemann, Eva Wiederkehr-Slavecsek
- Gestaltung** Justus Böckelmann, Bliedersdorf
- Juristische Beratung** Friederike Gräfin von Brühl
- Lektorat** Karin Osbahr
- Herausgeber** franz dieter
und michaela **kaldewei**
kulturstiftung
- Titelfoto** Jacques Adrien Lavieille, Les Collectionneurs, 1840, Holzstich nach einer Federzeichnung von Paul Gavarni, in: Léon Curmer (Hrsg.), Les Français par euxmêmes, Bd. 1, Paris 1840, S. 121, Privatsammlung Berlin
- © 02.2023 Autorinnen und Arbeitskreis Werkverzeichnis

Der Leitfaden ist auf der Website des Arbeitskreises Werkverzeichnis abrufbar:
<https://arbeitskreis-werkverzeichnis.de/heftreihe>

